

Beschlussvorlage	7867/2025	Fachbereich 4 Herr Schlich
Aktualisierung des Forsteinrichtungswerkes - mittelfristige Betriebsplanung		
Beratungsfolge	Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Verkehr und Forst	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Forst beschließt die Verlängerung der Forsteinrichtung bis zum 01.10.2026.
2. Weiterhin beschließt der Ausschuss, die Erstellung des Forsteinrichtungswerkes durch Landesforsten.
3. Sollte das Werk durch Landesforsten nicht erstellt werden können, wird die Entscheidung zur Vergabe an ein privates Sachverständigenbüro Landesforsten übertragen.
Bezüglich der dann entstehenden Kosten in Höhe von 15.295 € (Mehrwertsteuer) empfiehlt der Ausschuss dem Oberbürgermeister die Kostenübernahme im Rahmen seiner Befugnis nach § 6, Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,</u>					
<u>Verkehr und Forst</u>					

Sachverhalt:

Das Forsteinrichtungswerk, die 10-jährige Planungsgrundlage der forstlichen Bewirtschaftung des Stadtwaldes, steht zur Aktualisierung an.

Sinn und Zweck des Forsteinrichtungswerkes ist im Landeswaldgesetz RLP geregelt:

§ 4 Grundpflichten der Waldbesitzenden

Wald ist Ordnungsgemäß nachhaltig planmäßig und sachkundig zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung schließt die Umweltvorsorge ein.

§ 7 Planmäßigkeit

- (1) Planmäßigkeit bedeutet Waldwirtschaft nach mittelfristigen Betriebsplänen (Betriebsplan) und jährlichen Wirtschaftsplänen (Wirtschaftsplan) zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie der Nachhaltigkeit und Umweltvorsorge. Die Waldbesitzenden legen in den Betriebsplänen und den Wirtschaftsplänen ihre Ziele der Waldbewirtschaftung fest. Die Wirtschaftspläne haben sich im Rahmen der Betriebspläne zu halten.
- (2) Für Staats-, Körperschafts- und Privatwald sind Betriebspläne und Wirtschaftspläne aufzustellen.

Es besteht somit die rechtliche Verpflichtung für Waldbesitzer mit einer Flächengröße über 50 ha Eigentum einen mittelfristigen Betriebsplan zu erstellen (Forsteinrichtungswerk).

Das Forsteinrichtungswerk ist Planungsgrundlage für Holznutzungen, Waldpflegemaßnahmen und Waldverjüngungen, wobei die Entwicklungen der zurückliegenden Jahre, die von Trockenheit, Hitze, Starkregenereignissen und daraus folgenden Schädigungen des Waldes geprägt waren, stellen Förster wie Waldbesitzende vor große Herausforderungen.

Der Wald muss umgebaut werden, er muss klimastabiler gestaltet werden und man muss ihn zu mehr Resistenz gegenüber Wetterextremen entwickeln.

Insoweit muss man die Wasserrückhaltefähigkeit des Waldes und seiner Infrastruktur verbessern und ihn zur Sicherung der Hänge erhalten, Pflegen und auch an schwierigen Standorten verjüngen.

Gleichermaßen muss der Umweltvorsorge und dem Schutz der Natur Rechnung getragen werden.

Alle diese Aufgaben finden Eingang in dem Forsteinrichtungswerk. Auf dessen Grundlage kann dann über Nutzungspotentiale entschieden werden; auch können Naturschutzmaßnahmen geplant werden, deren Umsetzung potenziell im Rahmen des Vertragsnaturschutzes förderfähig sind.

Des Weiteren ist das Forsteinrichtungswerk ein Hilfsmittel für den Förster um die Waldflächen nachhaltig zu bewirtschaften, denn daraus kann er ablesen, wie viel Holz auf der Fläche zuwächst, ob sich der Wald selbst verjüngt, welche Baumarten zu welchen Anteilen auf der Fläche vorhanden sind und welche Schutzfunktionen der Wald besitzt. Auf Grundlage dieser Daten kann der Förster dann situationsbezogen seine Maßnahme planen und den Dreiklang der Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung aller Waldfunktionen wahren. Außerdem werden die Daten in eine zentrale Datenbank übertragen und sind nicht nur Grundlage für den jährlichen Forstwirtschaftsplan, sondern auch für die Arbeitsplanungen, die Budgetkalkulationen, den Holzverkauf, die Verlohnung und die Waldstatistiken. Im Übrigen ist das Werk in vielen Fällen Grundlage für die Beantragung und den Erhalt von Zuschüssen, sowie die Aufrechterhaltung von Zertifizierungen.

Im Rahmen der Erstellung des Forsteinrichtungswerks hat die Stadt Mayen die Wahlmöglichkeit, das Forsteinrichtungswerk durch Landesforsten erstellen zu lassen. Diese Variante ist kostenfrei, wobei jedoch diese indirekte Förderung mit 50 €/ha auf den De-minimis-Betrag angerechnet wird. Für die Stadt Mayen bedeutet das bei einem Waldbesitz von 1.610 ha Holzbodenfläche einen Betrag von 80.500 € (inkl. 19 % MwSt = 15.295 €). Alternativ bietet sich die Erstellung des Forsteinrichtungswerkes durch private Gutachterbüros an, was dann, bis auf die zu entrichtende MwSt. gefördert wird.

Da bei einer Privatbeauftragung ein entsprechendes Vergabeverfahren mit Aufstellung eines Leistungsverzeichnisses und entsprechend vorgeschriebener Fristen erforderlich ist, schlägt die Verwaltung vor, die Erstellung durch Landesforsten vornehmen zu lassen.

Da derzeit viele Einrichtungswerke auf Landesebene anstehen und Landesforsten personelle Engpässe verzeichnet, hat man von dort darum gebeten, einen entsprechenden Handlungsspielraum zu gewähren um zwischen der Beauftragung von staatlicher und privater Erstellung entscheiden zu dürfen. Die Ausschreibung der Leistung würde dann auch über Landesforsten erfolgen.

Weiterhin empfiehlt Landesforsten, dass derzeit vorhandene Einrichtungswerk, das bereits am 01.10.2021 ausgelaufen ist und auf Grund der Pandemien und personeller Vakanzen zunächst nicht fortgeschrieben werden konnte, um fünf Jahre bis zum 01.10.2026 zu verlängern. Diese Entscheidung ist vor dem Hintergrund der aktuell noch nicht in Gänze abschätzbaren Klimawandelfolgen und deren Auswirkungen auf ein für 10 Jahre gültiges Planungswerk einerseits sowie des für die Beauftragung und Erstellung eines neuen Forsteinrichtungswerkes notwendigen Verlaufs sinnvoll.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung vor, der Verlängerung zuzustimmen und die Beauftragung an Landesforsten mit der Wahlmöglichkeit der Beauftragung zu übertragen.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Forst wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die evtl. zu erwartenden Kosten in Höhe von 15.295 € werden für den Haushalt 2026 angemeldet.